

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

14.10.1987

**Geschäftszahl**

86/03/0097

**Rechtssatz**

Es entspricht nicht dem Sinn einer Zeugenvernehmung, wenn der Meldungsleger bloß auf seine schriftliche Anzeige verweist und diese zum Inhalt seiner Zeugenaussage macht. Legt der Meldungsleger jedoch über diesen Verweis hinaus dar, wo die Verkehrszeichen aufgestellt waren und warum es ihm möglich gewesen sei, den (verbotenen) Überholvorgang einwandfrei zu beobachten, wobei er auf die Angaben der von ihm befragten Insassen des überholten Kraftfahrzeuges verweist, die die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen bestätigt hätten, kann nicht angenommen werden, dass die Zeugenaussage des Meldungslegers in einer "unzulässigen Art und Weise" erfolgt.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030097.X04